

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Esda Strumpfwerke GmbH

I Geltungsbereich

1. Für Ihre Lieferungen an uns gelten diese Allgemeine Einkaufsbedingungen soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren vorbehaltlos angenommen wurden.

II Bestellungen

1. Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
2. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

III Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

1. Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine und genauestens einzuhalten. Der Fortbestand unseres Interesses am Erhalt der Ware ist an die Einhaltung der Liefertermine gebunden. Sobald der Verkäufer damit rechnen muss, vereinbarte Liefertermine nicht einhalten zu können, haben Sie uns dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Die Transportgefahr bis zum benannten Bestimmungsort trägt der Verkäufer.
2. Wir können bei Nichteinhaltung von Fixterminen ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der ganzen Leistung in Höhe von pauschal 10% des Kaufpreises verlangen, es sei denn, der Verkäufer weist uns einen geringeren oder wir weisen einen höheren Schaden nach. Zum Rücktritt sind wir auch berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben.
3. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor.

IV Abwicklung und Lieferung

1. Unteraufträge dürfen Sie nur mit unserer Zustimmung vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Jede Lieferung muss den vorgegebenen Anliefernvorschriften entsprechen.

V Rechnungen, Zahlungen

1. Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen. Es muss unsere Bestell- und Artikelnummer sowie ein Liefer- Leistungsdatum angegeben werden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Ihr Anspruch auf das Entgelt wird frühestens nach Wareneingang und Erhalt Ihrer Rechnung zur Zahlung fällig. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem der Scheck abgesandt wurde.
3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Die Abtretung ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.
5. Unabhängig von der seit Fälligkeit und Rechnungsstellung verstrichenen Zeit geraten wir erst in Zahlungsverzug, wenn wir auf eine nach Eintritt der Fälligkeit erfolgte schriftliche Mahnung, Klageerhebung oder Zustellung eines Mahnbescheides nicht leisten. Die 30-Tage Frist des § 286 Abs. 3 BGB gilt nicht.

VI Sicherheit, Umweltschutz

1. Ihre Lieferungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenfrei mitzuliefern. Der Lieferant erklärt ausdrücklich,
-dass in dem Produkt keine besorgniserregenden Substanzen (SVHC) mit mehr als 0,1% w/w gemäß der REACH-Verordnung (1907/2006/EG) enthalten sind
-dass jene Substanzen, die bei bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Artikel in einer Gesamtmenge von mehr als einer Tonne pro Jahr und Lieferant freigesetzt werden, in der EU registriert und für diesen Verwendungszweck zugelassen worden sind.
2. Bei Lieferungen sind sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
3. Sie sind verpflichtet die einschlägigen Anti- Terrorismusregularien der EG, UNO oder Deutschland einzuhalten .

VII Import- und Exportbestimmungen, Zoll

1. Bei Lieferungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
3. Sie sind verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

4. Sie sind verpflichtet uns für alle an uns gelieferten Waren eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen. Damit bestätigen Sie den präferenzrechtlichen Status der Ware. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe bzw. bei fehlerhaft ausgestellten Erklärungen, haften Sie für alle daraus entstehenden Schäden.

VIII Gefahrenübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei der von uns angegebenen Lieferanschrift auf uns über.
2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

IX Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungs- aufwand

1. Eine Wareingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insoweit verzichten Sie auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
2. Senden wir Ihnen mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, Ihnen den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5% des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Den Nachweis geringer oder keiner Aufwendungen bleibt Ihnen vorbehalten.

X Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

1. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in Ziffer X.3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
2. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung nicht in unserem Gewahrsam befindet, tragen Sie die Gefahr.
3. Beseitigen Sie den Mangel auch innerhalb einer Ihnen gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
4. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang gemäß Ziffer VIII. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung durch uns endet.
5. Haben Sie entsprechend unserer Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in Ziffer X.3 genannten Rechte sofort zu.
6. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

XI Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen Sach- oder Rechtsmangel oder sonstigem Fehler (u.a. Nichtlieferung) eines Ihrer Produkte gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung

XII Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

1. Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

XIII Vertraulichkeit

1. Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns gefertigten Erzeugnissen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns in der Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermitteln.

XIV Sonstiges

1. Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
2. Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann sind, der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.